

Sicherungsverfahren des Naturschutzgebietes „Die Lucie“

Tabellarische Zusammenstellung der von den nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu beteiligenden anerkannten Naturschutzverbänden des Landes Niedersachsen eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)
Stand 22.12.2025

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Allgemeine Stellungnahmen			
-	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. 006-001	Keine Stellungnahme abgeben.	-
-	Anglerverband Niedersachsen e.V. 006-002	Wir haben keine Bedenken oder Einwände und begrüßen die geplante Neuausweisung des Naturschutzgebietes.	-
Verordnung			
§ 4 Freistellungen			
Ausbringen von Kartoffelerde auf Acker und Grünland	LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. 006-003	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e) und § 4 Abs. 3 Nr. 3 h) sollen um folgende Stoffe erweitert werden: Kartoffelerde und Pülpe aus der Stärkefabrik.	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e) untersagt das Ausbringen von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser auf Ackerflächen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 h) untersagt die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Klärschlamm, Kartoffelfruchtwasser, Jauche oder Gärsubstrat auf Grünlandflächen. Gemäß der abfallrechtlichen Einstufung und Anforderungen an die Entsorgung von Kartoffelerden als Rückstände bei kartoffelverarbeitenden Betrieben (MU, 23.11.2016) ist eine Verwertung von Kartoffelerden auf Ackerböden wegen der pflanzenschutzrechtlichen Verbote nicht möglich. Des Weiteren regelt bereits die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebs und der Kartoffelzystennematoden in § 14 Nr. 1 i. V. m.
			Der Anregung wird teilweise gefolgt.

			<p>Anlage 2 Anforderungen an Verarbeitungsbetriebe und anerkannte Behandlungs- oder Beseitigungsverfahren für Resterden aus der Kartoffelverarbeitung.</p> <p>Die Verwertungsmöglichkeiten auf Dauergrünland sind aus naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Gründen begrenzt. Von vornherein ausgenommen von der Ausbringung sind die naturschutzrechtlich besonders geschützten und besonders empfindlichen Gebiete. Dies gilt für Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete) sowie Dauergrünland, die gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG sowie Elemente des Biotopverbundes, daher wird Kartoffelerde in § 4 Abs. 3 Nr. 3 h) ergänzt.</p> <p>Die Ausbringung von Kartoffelpülpe ist im betroffenen Gebiet nicht relevant.</p>	
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Ortolan-gerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen	LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. 006-003	Es soll geprüft werden, ob in § 4 zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft für die Ortolan-gerechte Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen aufgenommen werden können, wie sie im Entwurf der LSG-Verordnung „Kleine Lucie“ mit dem Stand vom 21.07.2025 zu finden sind.	Im NSG „Die Lucie“ befinden sich nur zwei aneinander grenzende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 4,2 ha auf denen Ackerwirtschaft betrieben wird. Es liegen keine Nachweise für Ortolan-Brutreviere auf diesen Flächen vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) Gesetzlich geschützte Biotop Wald	LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. 006-003	Der Mindestabstand der Gassenmitte von Feinerschließungslinien zueinander auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen soll von 40 m auf 60 m erhöht werden, um negative Folgen der Befahrung, insbesondere Bodenverdichtung, zu minimieren.	Diese Regelung wurde aus dem Erlass des MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29. 3. 2023) übernommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen				
	LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. 006-003	Es wird auf spezialisierte Fachunternehmen für Naturschutzmanagement und naturnahe Waldbewirtschaftung hingewiesen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begründung				

Bis zum Ablauf der letzten Frist sind keine Stellungnahmen oder Bitten um Fristverlängerung eingegangen. Gem. § 38 Abs. 4 NNatSchG kann auf Antrag die Frist verlängert werden, dies wurde jedoch von keinem anerkannten Verband beantragt.